

§ 7
Bürgerdeputierte

Die nach § 21 des Bezirksverwaltungsgesetzes gewählten Bürgerdeputierten erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung nach den Bestimmungen des § 3 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.

(1) Die bezirksverwaltungsgesetzliche Verweisung ist zur Klarstellung im Zusammenhang mit der dort nicht aufgeführten Vorschrift für die Aufwandsentschädigung für Bürgerdeputierte zu sehen (ausführlich § 23 BezVG). Hinsichtlich des Sitzungsgeldes sowie der Erstattung der Kosten für Dienstreisen gelten ohne Ausnahme die entsprechenden Bestimmungen für BV.